

Leihvertrag

über ein iPad inklusive Zubehör

zwischen

der Landeshauptstadt Düsseldorf,

vertreten durch den Oberbürgermeister

- Schulverwaltungsamt –

Merowingerplatz 1, 40225 Düsseldorf

im Folgenden: „Landeshauptstadt Düsseldorf“

und dem Schüler/der Schülerin

Vor- und Nachname

Straße

PLZ,Ort

im Folgenden „Schüler“

sowie den Erziehungsberechtigten

Vor- und Nachname Erziehungsberechtigte/r	Vor- und Nachname Erziehungsberechtigte/r
Straße	Straße
PLZ,Ort	PLZ,Ort

als Gesamtschuldner, zusammen: „die Entleiher“

Präambel

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen die Landeshauptstadt Düsseldorf einer Schülerin/einem Schüler, die/der in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen kann und insoweit der Unterstützung bedarf, ein iPad für Unterrichtszwecke unentgeltlich zur Verfügung stellt. Im Rahmen der Covid19-Pandemie hat die Landeshauptstadt Düsseldorf - unter anderem mit Fördermitteln des Bundes (DigitalPakt Schule 2019 bis 2024, Sofortausstattungsprogramm)- eine Vielzahl zusätzlicher iPads angeschafft, um in der Zeit des Corona-bedingt eingeschränkten Schulbetriebs einem möglichst hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern digitalen Unterricht zuhause zu ermöglichen.

§ 1 Leihgeräte

Die Landeshauptstadt Düsseldorf stellt den Entleihern die folgende Hardware unentgeltlich ausschließlich zum Leihzweck gemäß § 7 (1) zur Verfügung. Die beschriebene Hardware steht im Eigentum der Landeshauptstadt Düsseldorf und verbleibt auch nach Übergabe in ihrem Eigentum.

- a) Apple iPad inkl. Netzgerät und Netzkabel

Produktbezeichnung/Typ	Seriennummer
------------------------	--------------

- b) Cover für Apple iPad

zusammen im Folgenden: „das Leihgerät“.

§ 2 Die Entleiher

- (1) Die Entleiher versichern, dass der/die Schüler*in zur Zeit der Unterzeichnung dieses Vertrages an der folgenden Schule auf Düsseldorfer Stadtgebiet angemeldet ist:

Schule, Klasse

(2) Die Entleiher haften gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner in dem Sinne, dass die Landeshauptstadt Düsseldorf Ansprüche aus diesem Vertrag nach ihrem Belieben von jedem Entleiher ganz oder zum Teil verlangen kann, sofern nicht mehr als die Gesamtschuldsumme gefordert wird. Die Gesamtschuld tritt auch dann ein, wenn ein Erziehungsberechtigter mit Einwilligung des anderen in seiner Vertretung handelt.

(3) Sofern nur ein Erziehungsberechtigter als Entleiher Vertragspartner wird, wird von diesem hiermit bestätigt, dass er die alleinige elterliche Sorge für den Schüler hat.

§ 3 Unentgeltliche Überlassung

Das Leihgerät wird den Entleihern durch die Landeshauptstadt Düsseldorf unentgeltlich überlassen.

§ 4 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt ab beidseitiger Unterschrift und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Es besteht für alle Vertragsparteien die Möglichkeit, den Leihvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

(3) Verlässt der Schüler die _____,
Name der Schule

so endet das Vertragsverhältnis automatisch mit dem letzten Schultag an der Schule, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(4) Die Entleiher verpflichten sich, das Leihgerät nach Beendigung dieses Leihvertrages in ordnungsgemäßem Zustand an die Schulleitung/die bzw. den Medienbeauftragte/n der Schule zurückzugeben. Die Rückgabe muss spätestens drei Werktage nach Beendigung des Leihvertrages erfolgen.

(5) Erfolgt die Rückgabe nicht innerhalb der Frist von drei Werktagen nach Vertragsende, kann die Landeshauptstadt Düsseldorf nach ihrem Ermessen ohne eine Mahnung die spätere Annahme verweigern und stattdessen eine Schadenspauschale von 250,00 € zzgl. geltender MwSt. von den Entleihern verlangen. Den Entleihern bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass eine Wertminderung nicht entstanden sei bzw. diese wesentlich niedriger sei als die Pauschale. Unwesentliche Abweichungen bleiben außer Betracht.

§ 5 Zustand des Leihgeräts bei Übergabe

Das Leihgerät wird im neuwertigen Zustand übergeben.

§ 6 Haftung

(1) Die Entleiher haften für sämtliche Schäden, Verluste und Funktionsbeeinträchtigungen, die an dem Leihgerät während der Vertragslaufzeit und danach bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe entstehen, es sei denn, sie haben diese nicht zu vertreten. Normale Abnutzungserscheinungen im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs haben die Entleiher gemäß § 602 BGB nicht zu vertreten.

Bei größeren oder irreparablen Schäden sowie im Falle eines Diebstahls oder Verlustes des Leihgeräts, wenn die Entleiher § 7 (7) nicht eingehalten haben, ist eine Schadenspauschale in Höhe von derzeit 250 € zzgl. gültiger MwSt. verpflichtend von den Entleihern an die Landeshauptstadt Düsseldorf zu zahlen. Den Entleihern bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass eine Wertminderung nicht entstanden sei bzw. diese wesentlich niedriger sei als die Pauschale. Unwesentliche Abweichungen bleiben außer Betracht.

(2) Die Landeshauptstadt Düsseldorf haftet gemäß § 599 BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Die Landeshauptstadt Düsseldorf haftet insbesondere nicht für den Datenverlust des Schülers, wenn diese während der Vertragsdauer verloren gehen, weil das Leihgerät ausfällt. Der Schüler hat bzw. die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Daten regelmäßig auf einem externen Speichermedium gespeichert werden. Auch werden auf dem Leihgerät gespeicherte Daten, wie Präsentationen, Unterrichtsmitschriften, Ausarbeitungen etc., nach Rückgabe des Leihgerätes seitens der Landeshauptstadt Düsseldorf gelöscht, ohne dass diese eine vorherige Datensicherung vornimmt.

§ 7 Nutzungsbedingungen

(1) Das Leihgerät wird den Entleihern ausschließlich für Unterrichtszwecke des in § 2 (1) aufgeführten Schülers zur Verfügung gestellt (Leihzweck). Das Leihgerät darf nicht für private Zwecke oder von Dritten genutzt werden, sondern dient ausschließlich zur Teilnahme dieses Schülers an von der Schule angebotenen Unterrichtsangeboten, inklusive der Vor- und Nachbereitung von Unterrichtsinhalten. Klarstellend wird vereinbart, dass Geschwisterkinder des Schülers das Leihgerät nicht für den ihnen erteilten Unterricht und dass die Erziehungsberechtigten das Leihgerät nicht für ihren Beruf nutzen dürfen.

(2) Kosten, die für das Aufladen des Gerätes bei den Entleihern zuhause entstehen, gehen zu Lasten der Entleiher und werden durch die Landeshauptstadt Düsseldorf nicht erstattet.

(3) Es ist ausdrücklich nicht gestattet, dass die Entleiher andere Apps, Programme oder sonstige Dokumente auf das Leihgerät herunterladen bzw. aufspielen, die nicht für die in § 7 (1) beschriebenen schulischen Unterrichtsangebote erforderlich sind.

(4) Zum Aufladen dürfen die Entleiher nur das zugehörige Netzteil verwenden.

(5) Die Entleiher tragen Sorge dafür, das Leihgerät pfleglich zu behandeln. Sie haben insbesondere das Leihgerät ausschließlich in der ihnen ausgehändigten Schutzhülle - Smart Cover – zu transportieren und darin aufzubewahren.

(6) Die Entleiher verpflichten sich, spätestens einen Werktag nach mündlicher oder schriftlicher Aufforderung, das Leihgerät in funktionstüchtigem Zustand in der Schule vorzuführen. Der Aufforderung muss keine Begründung beigelegt werden.

(7) Die Entleiher haben das Leihgerät in dem Maße vor Verlust und Diebstahl zu schützen, wie sie es bei einem in ihrem Eigentum stehenden Leihgeräts tun würden. Den Entleihern ist erhebliche Wert des Leihgeräts bewusst.

§ 8 Meldepflicht bei Verlust, Diebstahl und Beschädigung

(1) Bei Diebstahl des überlassenen Leihgerätes müssen die Entleiher unverzüglich eine Anzeige bei der Polizei erstatten. Die polizeiliche Anzeige ist binnen drei Werktagen nach Erstattung der Anzeige der Schulleitung schriftlich vorzulegen. Die Stadt Düsseldorf behält sich die Möglichkeit vor, das gestohlene Leihgerät zu orten.

(2) Jeglicher Verlust muss der Schulleitung unmittelbar nach Verlust gemeldet werden.

(3) Jede Beschädigung oder Funktionsbeeinträchtigung des Leihgeräts oder des Zubehörs muss der Schulleitung unmittelbar nach Eintritt der Beschädigung/Funktionsbeeinträchtigung gemeldet werden. Es ist den Entleihern nicht gestattet, Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen eigenmächtig durchzuführen oder in Auftrag zu geben. Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat das Wahlrecht über die Reparaturstelle.

§ 9 Versicherung

Zur Absicherung bei einem Diebstahl oder einer Beschädigung (z.B. bei Displayschaden) des Leihgerätes kann eigenverantwortlich durch die Entleiher eine Versicherung bei einem Versicherer nach Wahl abgeschlossen werden. Die Kosten für die Versicherung tragen die Entleiher selbst. Möglicherweise sind entsprechende Versicherungsleistungen bereits in den vorhandenen Versicherungsverträgen (Haftpflichtversicherung) bei den Entleihern enthalten oder können gegen eine kleine Gebühr dazu gebucht werden.

Auf die Haftung der Entleiher bei Beschädigung, Verlust und Diebstahl im Sinne des § 6 (1) wird noch einmal hingewiesen.

§ 10 Sonstiges

(1) Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.

Düsseldorf, den

Unterschrift Schüler *in

Stempel Schule/ Unterschrift Schulleitung

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Übergabeprotokoll zum Leihvertrag vom _____
zwischen der

Landeshauptstadt Düsseldorf und

Apple iPad mit Zubehör

Ich/wir habe/n das in § 1 des Leihvertrags näher bezeichnete Leihgerät (Apple iPad inkl. Netzgerät und Netzkabel sowie iPad-Cover) erhalten.

Bemerkungen:

neuwertig

Düsseldorf,

Unterschrift Schüler

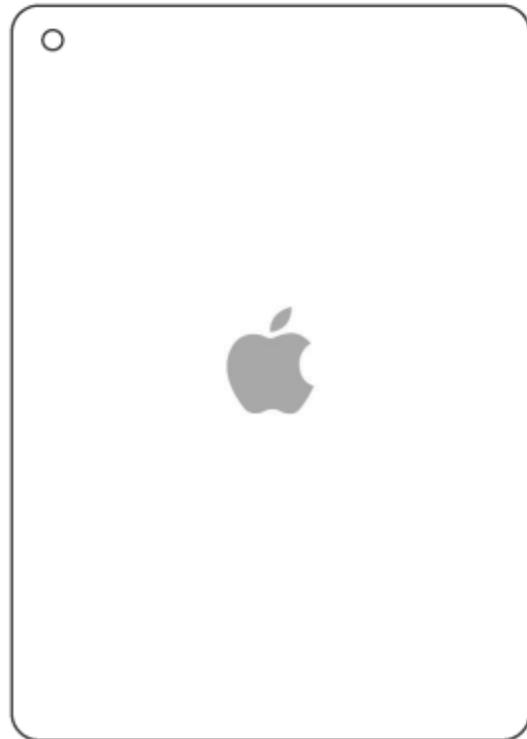
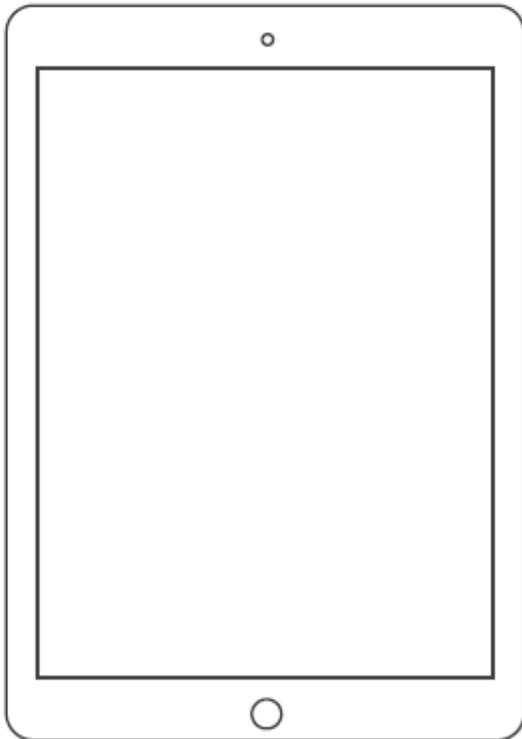
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Rückgabeprotokoll zum Leihvertrag vom _____ zwischen der
Landeshauptstadt Düsseldorf und

Apple iPad mit Zubehör

Die unter Punkt 1 des Leihvertrages aufgelistete iPad weist bei der Rückgabe keine / folgende Schäden auf.



Beschreibung:

Netzteil und Netzkabel : unbeschädigt und funktionstüchtig

I-Pad Cover: unbeschädigt und funktionstüchtig

Düsseldorf,

Unterschrift Schüler *in

Unterschrift Schulleitung/Medienbeauftragter

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r